

Arlette Schläpfer
Präsidentin PU AR, a.KR
Rietli 1
9411 Schachen b. Reute
Tel. 071 891 57 62
arlette.schlaepfer@bluewin.ch

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement
Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

9411 Schachen bei Reute, 24. März 2021

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG)

Geschätzter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 laden Sie uns ein, zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG) Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) fristgerecht zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Grundsätzliches

Die Unterlagen sind unserer Meinung nach gut aufbereitet und mehrheitlich verständlich. Lediglich bei den beigefügten Grafiken resp. den Anhängen sehen wir betreffend Vollständigkeit und Verständlichkeit Verbesserungspotential. Die synoptische, bearbeitbare Aufbereitung erleichtert die Eingabe zu dieser Vernehmlassung. Dafür sei Dank.

Grundsätzlich begrüsst die PU AR den Willen des Kantons, gemäss dem Regierungsprogramm die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. Dies tut er nun mit einem chancengerechten Zugang zu familien- und schulergänzender Kinderbetreuung. Für die Aufnahme dieses gesellschaftlichen Anliegens möchten wir ein Kompliment an das zuständige Departement Gesundheit und Soziales weiterzugeben.

Anmerkungen

Das Bedürfnis nach einer familienergänzenden Kinderbetreuung ist klar ausgewiesen und spätestens seit dem «Lockdown» im Frühling 2020 ist unbestritten, dass Kindertagesstätten systemrelevant sind. Nachdem auf den 1. Januar 2019 die Richtlinien zur Basisqualität in Kindertagesstätten in Kraft gesetzt wurden, ist es nun sinnvoll, auch die Finanzierung auf eine gesetzliche Basis zu stellen. Erfreut stellen die Parteiunabhängigen fest, dass auch die schulergänzende Betreuung im Gesetz inkludiert ist.

Zweifel bestehen in Bezug auf die genannte Höhe der Finanzhilfe des Bundes im Umfang von CHF 6 Millionen. Hier wäre eine Aufstellung sinnvoll, welche Beträge von den Gemeinden und vom Kanton bezahlt werden müssen, um die Bundesgelder vollumfänglich abzuholen.

Es stellt sich auch die Frage, warum die Subventionierung der Kosten lediglich dem Staat aufgebürdet werden, wenn doch die 'Wirtschaft' gemäss erläuterndem Bericht wesentlich von diesem Angebot profitiert.

Eine auf dem Beschäftigungsgrad und dem Einkommen basierende Berechnung der Subjektfinanzierung wird als richtig erachtet. Diskussionen hingegen entstanden um den Entscheid der Regierung, die Möglichkeit der Objektfinanzierung vollends auszuschliessen. Unter «Ausgangslage» steht: «Bis anhin fehlt eine verbindliche gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen an Institutionen oder Eltern». Der Kanton hat sich für die Finanzierung direkt via Eltern entschieden. Für die PU AR wäre es angezeigt, wenn die von der Regierung bewusst ausgeschlossene Objektfinanzierung etwa in einer jährlichen Pauschale pro bewilligten Vollzeitplatz in Betracht gezogen, respektive zumindest zur Diskussion gestellt würde. Mit der Subjektfinanzierung wird die Möglichkeit geschaffen, dass beide Elternteile erwerbstätig sein können. Mit der Objektfinanzierung würde zusätzlich eine finanzielle Basis für die meist in privaten Vereinen organisierten Anbieter der Kindertagesstätten geschaffen. So können die Kitas die Richtlinien, welche vom Kanton vorgegeben sind, einhalten, ausgebildetes Personal besser entlohnen und allenfalls auf günstige Praktikumsstellen verzichten. Die Parteiunabhängigen AR erhoffen sich dadurch zusätzliche Unterstützung auch von jenen Gemeinden, welche momentan kein Betreuungsangebot anbieten können oder wollen.

Bezüglich des Abrechnungsmodelles sind die Parteiunabhängigen für eine Vereinfachung dieses Verfahrens. Dies vor allem in Bezug auf den Mittagstisch für schulpflichtige Kindern. Vorschlag: Grundsätzlich sollte das Angebot für schulergänzende Tagesstrukturen vom Kanton für alle Gemeinden als verbindlich erklärt werden. Die Beiträge für Mittagessen und Betreuung sollen in einer vernünftigen Bandbreite liegen und direkt von den Gemeinden subventioniert werden. Durch die geringen Beträge (Subventionen an die Eltern) macht eine Subjektfinanzierung hier wenig Sinn.

Bei den Kindertagesstätten ist ein flächendeckendes Angebot wünschenswert, damit für alle in erreichbarer Nähe eine KITA besteht. Befürwortet wird, dass dank dem KibeG in allen Gemeinden die gleiche Berechnungsgrundlage für die Subjektfinanzierung gilt.

Uns fehlt bei «Kostenfolgen» eine Auflistung der von den jeweiligen Gemeinden bisher geleisteten Aufwendungen. Der aufgeführte Betrag weist einzig die erwarteten Beträge der Subjektfinanzierung aus und nicht jene Beträge, die von einzelnen Gemeinden bereits jetzt aufgewendet wurden.

Hier wäre aus unserer Sicht die Frage zu stellen, ob das Departement davon ausgeht, dass die bis anhin gesprochenen Gelder weiterhin fliessen oder ob diese auf Grund des neuen Gesetzes gestrichen werden. Unter «Ziele» werden soziale, bildungspolitische, wirtschaftliche und finanzpolitische Ziele definiert. Angesichts dieser Departments überschreitenden Ziele stellt sich die PU AR die Frage: Wie gedenkt die Regierung die Erfolgskontrolle zu gestalten?

Im Anhang fehlt eine ausführliche Erklärung, dass es sich bei den Zahlen um subventionierte Stunden pro Kind pro Jahr handelt. Die für schulpflichte Kinder angegebenen Zahlen werden in Frage gestellt und sind nach Meinung der PU AR zu hoch angesetzt. Wie wurden die Stunden berechnet? Wurden die Schulzeit auch als Betreuungszeit eingerechnet? Kinder brauchen in der Schule nicht gleich viel Stundenbetreuung wie Kinder in der KITA. Die Schulstunden sollten deshalb aus unserer Sicht nicht zur Betreuungszeit gerechnet werden. Für die PU AR ist das Verhältnis der Stunden an Betreuung im Vorschulalter und Schulalter nicht stimmig.

Weiter stellen sich die Parteiunabhängigen die Frage, ob dieses Gesetz für die Kindertagesstätten eine Betreuungspflicht mit sich bringt. Sprich: Impliziert der gesetzliche Anspruch auf finanzielle Unterstützung das Anrecht auf einen Betreuungsplatz. Wenn ja, wie wird punkto Finanzierung verfahren, wenn in Ausserrhoden kein solcher Platz zur Verfügung steht, in St. Gallen aber ein solcher vorhanden wäre?

Wie sieht es aus, wenn Erziehungsberechtigte in AR wohnen, jedoch die Möglichkeit haben, am Arbeitsort in einem anderen Kanton ihr Kind in die Kinderkrippe geben zu können? Mit dem jetzigen Art. 2 Lit.1 wäre die Betreuung möglich, aber ohne Subvention. Warum diese Haltung?

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Fragen und Anliegen.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Präsidentin

Anlage: Synopse mit Hinweisen der Parteiunabhängigen (PU AR)

Arbeitsgruppe der PU AR: a.KRP **Edith Beeler**, KR Irene Hagmann, KR Susann Metzger, KR Gabriela Wirth Barben, a.KR Ralf Menet, a. KR Hans-Peter Ramsauer, Eva Schläpfer